

Heimentgelte Kurzzeitpflege ab dem 01.01.2018 Karl-Ferdinand-Haus

	Pflegekosten	Ausbildungsrefinanzierungsbetrag	Unterkunft	Verpflegung	Investitionskosten	Gesamtentgelt (täglich)	Zuschüsse Pflegeversicherung (28 Tage)
ohne Pflegegrad	32,54 €	4,83 €	17,09 €	9,82 €	7,06 € DZ	71,34 € DZ	- €
Pflegegrad 1	65,03 €	4,83 €	17,09 €	9,82 €	7,06 € DZ	103,83 € DZ	- € *
Pflegegrad 2 - 5	65,03 €	4,83 €	17,09 €	9,82 €	7,06 € DZ	103,83 € DZ	1.612,00 € *

* Pro Monat bis zu 125 Euro einsetzbarer Entlastungsbetrag

Die Kosten für die Kurzzeitpflege werden für die Dauer des Aufenthaltes der Pflegekasse und dem Bewohner in Rechnung gestellt (ausgenommen Privatversicherte).

Der gesetzliche Anspruch auf Leistungen der Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen (bei Umwidmung der Verhinderungspflege) und einen Gesamtbetrag von 1.612 € (3.224 € bei Umwidmung der Verhinderungspflege) pro Kalenderjahr für die pflegebedingten Aufwendungen (Pflegekosten und Ausbildungsrefinanzierungsbetrag) beschränkt.

Wurden im laufenden Kalenderjahr bereits Leistungen der Kurzzeitpflege bzw. Verhinderungspflege in Anspruch genommen, vermindert sich der Betrag von 1.612 € bzw. 3.224 € entsprechend.

Zusätzlich zum Anteil der Pflegekasse kann der Entlastungsbetrag nach §45b SGB XI in Höhe von bis zu 125 Euro für die Pflegegrade 1 bis 5 in Anspruch genommen werden.

Ohne Pflegegrad und mit Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch auf Leistungen der Kurzzeitpflege über die Pflegekasse.

Bei fehlender Pflegebedürftigkeit (kein Pflegegrad und Pflegegrad 1) kann die Übernahme der Kurzzeitpflegekosten nach §39c SGBV bis zu einem Betrag von 1.612,00 € pro Jahr durch die Krankenkasse erfolgen, sofern eine schwere Erkrankung oder eine akute Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit eintritt.

Beispiel: Im Pflegegrad 2-5 ist der Betrag von 1.612,00 € bereits ab dem 24. Tag überschritten, daher können nur bis max. 23 Tage genommen werden.

* Ohne Pflegegrad und Pflegegrad 1: kein Anspruch auf Kurzzeitpflege

Pflegegrad 2-5: bis zu 23 Tage: 1.612 € / 69,86 € (pflegebedingte Kosten) → Eigenanteil: 781,31 €

*Liegt kein Pflegegrad oder Pflegegrad 1 vor, müssen die Kosten komplett vom Bewohner getragen werden, sofern kein Anspruch nach §39c SGBV über die Krankenkasse besteht.

z.B. 28 Tage ohne Pflegegrad: 1.997,52 €, 28 Tage mit Pflegegrad 1: 2.907,24 €

Medikamentenversorgung:

Für die Dauer der Kurzzeitpflege, ist die Versorgung mit den benötigten Medikamenten durch den Kurzzeitpflegegast oder den Angehörigen / Betreuern sicher zu stellen. Die Verabreichung wird durch das Pflegepersonal durchgeführt.

Inkontinenzversorgung:

Für die Dauer der Kurzzeitpflege, ist die Versorgung mit notwendigen Inkontinenzprodukten durch den Kurzzeitpflegegast oder den Angehörigen / Betreuern sicher zu stellen.